

ung des Arztes nicht in den Sarg fest eingeschlossen werden.

Bei Beerdigungen, bei welchen die Leiche vom Sterbehause zur Gruft überführt wird, müssen die nothwendigen Veranstaltungen getroffen werden, daß der Sarg dicht verschlossen wird und der Leichnam während seiner Fortschaffung keinen üblen Geruch verbreitet. Das Austreten von Flüssigkeit aus dem Sarge ist durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

#### § 13. Fortschaffung der Leichen. Kinderleichen.

Die Fortschaffung der Leichen darf nur durch Leichenwagen oder Leichenkutsche erfolgen. Durch Menschenarme darf die Fortschaffung nur auf Grund besonderer Erlaubniß des Rathes geschehen; diese Bestimmung findet jedoch bei Kindern unter 2 Jahren keine Anwendung. Die Fortschaffung mit Menschenarmen soll bei allen Leichen, mit Ausnahme der Kinder von geringem Alter, vermittelt einer Bahre geschehen und soll der Sarg vollständig mit einem Leichentuche bedeckt sein.

Sämmtliche zur Leichenbeförderung bestimmte Wagen sind vor ihrer Verwendung der Genehmigung des Rathes zu unterziehen, auch zum Beweise der Revision mit dem Rathssiegel zu versehen. Fehlerhafte oder durch den Gebrauch unansehnlich oder unsicher gewordene Wagen können vom Rathe von fernerer Benutzung ausgeschlossen werden und dürfen nicht eher wieder in Gebrauch genommen werden, als dies vom Rath nach erfolgter Prüfung wieder gestattet wird. Mit dieser Genehmigung dürfen bei Erlaß dieser Ordnung im Gebrauche befindliche Wagen ohne Weiteres noch fortbenutzt werden. Wagen des öffentlichen Personentransports dürfen zur Ueberführung von Leichen unter keiner Bedingung benutzt werden.

#### § 14. Bespannung und Begleitung des Leichenwagens.

1) Der Leichenwagen muß bei Beerdigungen mindestens mit zwei Pferden und höchstens mit sechs Pferden bespannt sein.

2) Die zum Ziehen des Leichenwagens und der Kutsche bestimmten Pferde müssen von schwarzer oder doch tiefdunkler Farbe, kräftig und ohne auffällige Fehler und Gebrechen sein. Unruhige, bissige oder sonst bössartige Pferde dürfen nicht verwendet werden. Fehlerhafte und untüchtige Pferde im Sinne dieser Ordnung können vom Rathe von der Benutzung zur Leichenbeförderung zurückgewiesen werden.

3) Die Pferdegeschirre müssen von schwarzem Leder und dürfen nur mit schwarzlackirten oder aber mit weißen Metallbeschlägen versehen sein. Spitzkummete sind unstatthaft. Ueberlegedecken müssen schwarz sein, stets in reinlichem, ungeslicktem und unzerrissenem Zustande sich befinden; die Verzierungen dürfen nur weißfarbig oder in Gold ausgeführt sein.

4) Der Leichenwagen muß, wenn er mit zwei Pferden bespannt ist, außer von dem Kutscher, noch von einem männlichen Bediensteten, im Falle der Bespannung mit mehr Pferden noch von je einem weiteren männlichen Bediensteten geführt bez. geleitet werden.

5) Als Kutscher und Begleiter dürfen nur solche Personen verwendet werden, welche dem Trunke nicht ergeben sind; der Kutscher muß zur Leitung von Pferden unzweifelhaft befähigt sein.

6) Kutscher und Begleiter müssen, wofür der Leichenfuhrunternehmer mit verantwortlich ist, während der Verrichtung ihres Dienstes mit schwarzem anständigen (d. h. reinlichen, unzerrissenen und ungeslickten) Anzuge und schwarzem Hute bekleidet sein. Es ist jedoch gestattet, Kutscher und Begleiter mit einer besonderen dem Zwecke entsprechenden Kleidung zu versehen, welche nach Form und Farbe der Genehmigung des Rathes unterliegt. Kutscher und Begleiter haben sich stets nüchtern zu halten, und mit Ruhe, Anstand und Bescheidenheit gegen die Angehörigen der Leiche, das Trauergesolge und die mit der Beerdigung betrauten Personen zu benehmen, sie dürfen während der ganzen Trauerfeierlichkeit nicht Tabak rauchen.

Die Bestimmungen unter 5 und 6 gelten auch von denjenigen Personen, welche die Leiche vom Trauerhause in den Leichenwagen und von letzterem nach dem Grabe tragen.

7) Der Kutscher darf während der Leichenbeförderung nicht auf dem Leichenwagen Platz nehmen. Die Pferde sind vielmehr am Zügel zu führen, derart, daß dem Kutscher die Hauptleitung obliegt, jeder der sonstigen Begleitung aber ein Pferd führt. Bei Benutzung der Kutsche hat jedoch der Kutscher vom Boock aus zu fahren.

8) Leichenwagen und Kutsche müssen jedesmal vor der Benutzung zur Leichenbeförderung, außen wie innen, sorgfältig gereinigt werden, und dürfen nur in vollständig reinlichem und sauberem Zustande vor dem Trauerhause erscheinen.

#### § 15. Dauer und Weg der Leichenbeförderung.

Der Unternehmer ist, wenn er den Auftrag zur Bewirkung der Leichenbeförderung angenommen hat, verpflichtet, Leichenwagen oder Kutsche zu der von den Angehörigen der Leiche bestimmten Zeit pünktlich an dem bezeichneten Platze zu stellen. Von den Beerdigungen dürfen die Wagen nicht eher abfahren, als bis dies ohne Störung der Feier am Grabe geschehen kann.

Die Leichenbeförderung hat den kürzesten Weg nach dem Friedhose zu nehmen. Die innere Stadt darf ohne Genehmigung des Rathes nur dann berührt werden, wenn das Trauerhaus in derselben liegt.

Der Leichenwagen darf bei Leichenconducten nur im Schritte, die Leichenkutsche aber darf im Trabe gefahren werden.

#### § 16. Benutzung der Leichenhallen.

1) Für die Beförderung nach der Leichenhalle wird von der Friedhofsexpedition auf Verlangen der Angehörigen ein Leichenbeförderungswagen gestellt, für welchen die jeweilig vom Rathe festgestellte Gebühr sogleich an die Friedhofsexpedition zu entrichten ist. Die Beförderung kann aber auch durch Leichenwagen oder Kutsche erfolgen. Werden die Leichenbeförderungswagen von Unternehmern gehalten, so gelten bezüglich der Prüfung, Genehmigung durch den Rath, Unterhaltung die § 13 getroffenen Bestimmungen. Mit Genehmigung des